

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 17/13662 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem

Zum 1. Januar 2013 ist in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch aufgrund der Höhe der vom Bund zu erstattenden Nettoausgaben (2013: 75 Prozent, ab 2014: 100 Prozent) nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 des Grundgesetzes eingetreten. Nach den ersten Erfahrungen und Anlaufschwierigkeiten mit der Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung ergibt sich gesetzlicher Änderungs- und Ergänzungsbedarf.

B. Lösung

Der vom Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf setzt den dringlichsten gesetzlichen Änderungsbedarf um. Dies gilt insbesondere für die Einführung einer bundesgesetzlichen Vorschrift, nach der sich bestimmt, welcher von den Ländern für die Ausführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu bestimmende Träger zuständig ist, wenn sich Leistungsberechtigte in einer stationären Einrichtung befinden. Diese neue Regelung für die örtliche Zuständigkeit umfasst auch vergleichbare Sachverhalte.

Ferner werden erste Erfahrungen aus den von den Ländern für die von ihnen aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Erstattungszahlungen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorzulegenden Verwendungsnachweise gesetzlich umgesetzt.

Aus rechtstechnischen Gründen ergibt sich im Detail die Notwendigkeit von Änderungen des Gesetzentwurfs. Ferner wird die für das Jahr 2013 geltende Übergangsregelung für die von Ländern vorzulegenden Nachweise auf das Jahr 2014 ausgedehnt.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs oder des Änderungsantrags.

D. Kosten

Durch die bundesgesetzliche Regelung der Zuständigkeit werden nach Angaben der Initiatoren erhebliche Aufwendungen für den Verwaltungsvollzug durch die Träger und auch die Leistungserbringer erspart. Mehrbelastungen entstünden nicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13662 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 0 vorangestellt:

,0. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 136 wie folgt gefasst:

„§ 136 Übergangsregelung für Nachweise in den Jahren 2013 und 2014“.

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. In § 38 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den §§ 28, 29, 30, 32, 33 und der Barbetrag nach § 35 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 27a Absatz 3 und 4, der Barbetrag nach § 27b Absatz 2 sowie nach den §§ 30, 32, 33 und 35“ ersetzt.“

c) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

,1a. § 46a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz wird jeweils die Angabe „2014“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.“

d) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

,2. § 46b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, sofern sich nach Absatz 3 nichts Abweichendes ergibt.“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „und das Zwölfte Kapitel“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Zwölfte Kapitel ist nicht anzuwenden, sofern sich aus den Sätzen 2 und 3 nichts Abweichendes ergibt. Bei Leistungsberechtigten nach diesem Kapitel gilt der Aufenthalt in einer stationären Einrichtung und in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung nicht als gewöhnlicher Aufenthalt; § 98 Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist entsprechend anzuwenden. Für die Leistungen nach diesem Kapitel an Personen, die Leistungen nach dem Sechsten bis Achten Kapitel in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten erhalten, ist § 98 Absatz 5 entsprechend anzuwenden.““

e) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

,3. § 136 wird wie folgt gefasst:

„§ 136

Übergangsregelung für Nachweise in den Jahren 2013 und 2014

(1) Die Länder haben dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in den Jahren 2013 und 2014 jeweils zum Fünfzehnten der Monate Mai, August, November und Februar für das jeweils abgeschlossene Quartal in tabellarischer Form zu belegen:

1. die Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46a Absatz 2 sowie die darauf entfallenden Einnahmen,
2. die Bruttoausgaben und Einnahmen nach Nummer 1, differenziert nach Leistungen für Leistungsberechtigte außerhalb und in Einrichtungen.

(2) Die Länder haben dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Angaben nach Absatz 1 entsprechend für das Kalenderjahr 2013 bis zum 31. Mai 2014 und für das Kalenderjahr 2014 bis zum 31. Mai 2015 in tabellarischer Form zu belegen.“ ‘

3. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 und 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.“

Berlin, den 26. Juni 2013

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Sabine Zimmermann
Vorsitzende

Gabriele Lösekrug-Möller
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Gabriele Lösekrug-Möller

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/13662** ist in der 243. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Juni 2013 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Beratung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 20. Dezember 2012 ist für Fälle der stationären Leistungserbringung außerhalb des Landes, in dem vor deren Beginn der gewöhnliche Aufenthalt war, eine Spaltung der örtlichen Zuständigkeit für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel einerseits und denjenigen nach den anderen Kapiteln des Gesetzes andererseits eingetreten. Damit drohen nach Angaben der Initiatoren erhebliche Komplikationen, insbesondere in den Fällen anzurechnenden Einkommens. Die Länder, die durch den Gesetzgeber aufgefordert sind, die Zuständigkeiten zu regeln, verfügen nicht über die Rechtsmacht, diesen allseits als ungewollt erachteten Zustand zu ändern und im Ergebnis sicher zu stellen, dass dem – hier außer Kraft gesetzten – Gebot des § 97 Absatz 4 SGB XII wieder Geltung verschafft wird.

Der Entwurf sieht in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit für stationäre Leistungen die Wiederherstellung der einheitlichen Zuständigkeit für alle stationären Leistungen vor; in Hinsicht auf die Nachweise sieht er vor, von der Anforderung der Differenzierung der Leistungen nach Leistungsberechtigten abzusehen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13662 in seiner 139. Sitzung am 26. Juni 2013 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag einstimmig die Annahme in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Gesetzestitel)

Aus rechtsförmlichen Gründen ist der Gesetzestitel zu ändern. Der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Titel entspricht dem des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2012 und kann deshalb für das vorliegende Gesetzgebungsverfahren nicht verwendet werden. Der Gesetzestitel wird deshalb in „Zweites Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ abgeändert.

Zu Nummer 2 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a (Vorstellen Nummer 0, Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis wird an die durch die Neufassung von § 136 SGB XII (Buchstabe e) geänderte Überschrift angepasst.

Zu Buchstabe b (Nummer 1, § 38 SGB XII)

Durch den Gesetzentwurf wird ein Verweisungsfehler in § 38 SGB XII (Darlehen bei vorübergehender Notlage) korrigiert. Dieser Verweisungsfehler beruht auf dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011. In diesem Gesetzgebungsverfahren wurden die vorgenommenen strukturellen Änderungen im Dritten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) bei der Verweisung in § 38 SGB XII nicht berücksichtigt.

Die durch den Gesetzentwurf korrigierte Fassung verweist unter anderem auf § 27a SGB XII. Diese Vorschrift definiert notwendigen Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze. Für die Gewährung von Darlehen bei einer vorübergehenden Notlage sind jedoch nur die zu zahlenden Regelsätze einschließlich einer abweichenden Regelsatzfestsetzung nach den Absätzen 3 und 4 des § 27a SGB XII von Bedeutung. Entsprechend ist die Verweisung auf diese beiden Absätze zu beschränken.

Ferner ergibt sich gegenüber dem Gesetzentwurf eine Umstellung in der Reihenfolge der Vorschriften, auf die zu verweisen ist. Diese werden in der numerischen Reihenfolge aufgeführt.

Zu Buchstabe c (Nummer 1a, § 46a SGB XII)

Die Einfügung einer zusätzlichen Nummer 1a in den Gesetzentwurf beinhaltet eine Änderung der Vorschrift über die Erstattung der Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund in § 46a SGB XII. Es handelt sich dabei um eine Folgeänderung zu der Änderung von § 136 SGB XII (Buchstabe e). Durch die Änderung von § 136 SGB XII gilt die bislang auf das Jahr 2013 beschränkte Übergangsregelung für Nachweise auch für das Jahr 2014. Deshalb ist in § 46a SGB XII in Absatz 4 (Nummer 1a Buchstabe a) und 5 (Nummer 1a Buchstabe b) jeweils die Jahresangabe für die erstmalige Anwendung dieser Vorschrift für die Vorlage von Nachweisen von 2014 in 2015 zu ändern.

Zu Buchstabe d (Nummer 2, § 46b SGB XII)

Der Gesetzentwurf führt mit der Änderung von § 46b SGB XII eine bundesgesetzliche Regelung für die örtliche Zuständigkeit bei Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII in stationären Einrichtungen und vergleichbaren Sachverhalten ein. Diese Zielsetzung des Gesetzentwurfs wird übernommen, der Regelungsinhalt jedoch neu strukturiert und die erforderliche Anwendbarkeit von Teilen des § 98 SGB XII differenzierter geregelt.

Durch die Ergänzung in Absatz 1 (Nummer 2 Buchstabe a) wird berücksichtigt, dass die Länder weiterhin die ausführenden Träger und deren Zuständigkeiten zu bestimmen haben, sich deren Zuständigkeit durch die Anfügung eines Absatzes 3 aber nicht mehr auf die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit bei Leistungen in stationären Einrichtungen und vergleichbaren Sachverhalten erstreckt.

Bei der Änderung in Absatz 2 (Nummer 2 Buchstabe b) handelt es sich um eine Folgeänderung zur Anfügung eines Absatzes 3. Die Nichtanwendbarkeit der Zuständigkeitsvorschriften des Zwölften Kapitels SGB XII und damit auch die neue bundesgesetzliche Regelung für die örtliche Zuständigkeit bei Leistungen in stationären Einrichtungen und vergleichbaren Sachverhalten sind in Absatz 3 geregelt. Deshalb ist die Nichtanwendbarkeit des Zwölften Kapitels in Absatz 2 zu streichen.

In dem anzufügenden Absatz 3 (Nummer 2 Buchstabe c) wird die Nichtanwendbarkeit der Zuständigkeitsvorschriften nach dem Zwölften Kapitel SGB XII aus Absatz 2 der geltenden Fassung übernommen. Ebenso wie im Gesetzentwurf werden jedoch Regelungsinhalte des § 98 SGB XII für das Vierte Kapitel SGB XII für anwendbar erklärt. Hintergrund hierfür ist, dass die Länder nur Sachverhalte mit Geltung für das jeweilige Land regeln können, nicht aber über ihre Landesgrenzen hinausgehende Sachverhalte. Demnach können die Länder für die örtliche Zuständigkeit der das Vierte Kapitel SGB XII ausführenden Träger ausschließlich bestimmen, welcher Träger für Leistungsfälle in ihrem Land zuständig ist. Sofern entsprechende Landesregelungen bereits in Kraft getreten sind, wird dabei – wie bis Jahresende 2012 nach dem zum 1. Januar 2013 durch das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch aufgehobenen § 98 Absatz 1 Satz 2 SGB XII – für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit vom Wohnort ausgegangen (gewöhnlicher Aufenthalt). Wird die Leistung aber im Falle einer stationären Unterbringung nicht im bisherigen Wohnortland, sondern in einem anderen Land geleistet (die stationäre Einrichtung liegt in einem anderen Land als der letzte Wohnort), wird ohne eine bundesgesetzliche Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit in der genannten Fallkonstellation der Träger zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Einrichtung liegt. Nach den bundesgesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften im SGB XII für die übrigen Leistungskapitel des SGB XII (Drittes, Fünftes bis Neuntes Kapitel SGB XII) bleibt jedoch weiterhin stets der Träger zuständig, der für den letzten Wohnort vor einer stationären Unterbringung örtlich zuständig war. Da Personen in stationären Einrichtungen neben Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der Regel auch andere Leistungen nach dem SGB XII erhalten (zum Beispiel: Hilfe zur Pflege), bewirkte § 98 SGB XII in der bis Jahresende 2012 geltenden Fassung für alle Leistungen der Sozialhilfe, dass ein Träger für alle SGB-XII-Leistungen örtlich zuständig ist.

Da dies nach Rechtsstand 1. Januar 2013 für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII in stationären Einrichtungen und vergleichbaren Sachverhalten aber nur noch gilt, wenn letzter Wohnort und Einrichtungsort im selben Land liegen, kommt es bei Ländergrenzen überschreitenden Fallkonstellationen zu einer örtlichen Zuständigkeit von zwei Trägern. Dies gilt ferner bei Leistungen für Personen, die sich wegen einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung in einer Vollzugsanstalt aufhalten (§ 98 Absatz 4 SGB XII), sowie bei Personen, die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII zusammen mit Leistungen nach anderen Kapiteln des SGB XII in Form ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten erhalten (§ 98 Absatz 5 SGB XII).

Die Folgewirkung von § 46b SGB XII, dass es in den genannten Fallkonstellationen bei länderübergreifenden Leis-

tungsfällen keine einheitliche Zuständigkeit für alle an eine Person zu gewährenden Leistungen nach dem SGB XII mehr gibt, war bei Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht beabsichtigt gewesen. Durch die Einführung einer bundesgesetzlichen Regelung für die örtliche Zuständigkeit besteht in diesen Fällen wieder eine einheitliche örtliche Zuständigkeit. Die dafür erforderlichen Inhalte aus § 98 Absatz 2 und 5 SGB XII werden deshalb für entsprechend anwendbar erklärt. Der Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt wird mit in die Anwendung von § 98 Absatz 2 SGB XII einbezogen, daraus ergeben sich gegenüber § 98 Absatz 4 SGB XII, der diesen Sachverhalt für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel des SGB XII regelt, keine inhaltlichen Abweichungen. Grund für diese Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf ist, dass § 98 Absatz 4 SGB XII auf für das Vierte Kapitel SGB XII ab dem 1. Januar 2014 nicht anwendbare Vorschriften zur Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe verweist.

Zu Buchstabe e (Nummer 3, § 136 SGB XII)

In der Übergangsregelung in § 136 SGB XII, nach der die Länder die Nachweise für aus dem Bundeshaushalt abgerufene Erstattungszahlungen nach Bruttoausgaben und darauf entfallende Einnahmen für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII im Jahr 2013 zu erbringen haben, sieht der Gesetzentwurf die Streichung eines Differenzierungskriteriums vor. Nach geltendem Wortlaut sind die Bruttoausgaben und Einnahmen insgesamt von den Ländern nachzuweisen sowie differenziert nach Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen sowie nach Leistungen für Personen, die Grundsicherung wegen Alters (§ 41 Absatz 2 SGB XII) oder wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung (§ 41 Absatz 3 SGB XII) beziehen. Das Differenzierungskriterium in und außerhalb von Einrichtungen ist bereits Bestandteil der Bundesstatistik zu Einnahmen und Ausgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII, weshalb diese Differenzierung von den Ländern bereits in den für das erste Quartal 2013 vorzulegenden Nachweisen vorgenommen werden kann. Die Differenzierung danach, in welcher Höhe Bruttoausgaben und Einnahmen auf Leistungen entfallen, die für Personen erbracht worden sind, die Grundsicherungsleistungen wegen Alters oder wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung erhalten, war in der bisherigen Einnahmen- und Ausgabenstatistik hingegen nicht enthalten gewesen. Deshalb sind bei den ausführenden Trägern entsprechende Anpassungen in den Software-Systemen erforderlich. Die entsprechende Differenzierung in den Nachweise kann folglich vorläufig nicht ohne erheblichen Aufwand vorgenommen werden.

Die Streichung dieser Differenzierung der Nachweise für die nach § 136 SGB XII für das Jahr 2013 von den Ländern vorzulegenden Nachweise ist deshalb erforderlich. Im Unterschied zum Gesetzentwurf wird die auf das Jahr 2013 befristete Anwendung der sich durch die Änderung im Gesetzentwurf ergebenden Fassung der Übergangsregelung aus folgenden Gründen auch auf das Jahr 2014 erstreckt:

Erstens, weil die Differenzierung nach Grundsicherungsleistungen wegen Alters und wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung nicht nur für das Jahr 2013, sondern auch darüber hinaus erforderlich ist. Die nach geltendem Recht nach den § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII ab 2014 von den Ländern vorzulegenden Nachweise sehen dieses Differenzierungskriteri-

um jedoch nicht vor. Statt dessen orientiert sich diese Regelung an der ab dem Jahr 2015 durchzuführenden zentralen Bundesstatistik für das Vierte Kapitel SGB XII. Erforderlich ist deshalb eine Integration der Differenzierung nach Bruttoausgaben und Einnahmen für Grundsicherungsleistungen nach den Kriterien außerhalb und in Einrichtungen sowie Grundsicherungsleistungen wegen Alters und wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung in das Nachweissystem des § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII. Die hierfür erforderliche Überprüfung dieser Vorschrift ist in Abstimmung mit Ländern und Trägern vorzunehmen.

Zweitens, weil die erforderlichen Anpassungen für die Differenzierung nach Grundsicherungsleistungen wegen Alters und wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung bei den Trägern bis Jahresbeginn 2014 nicht durchgängig vorgenommen werden kann. Für Nachweise ist es jedoch erforderlich, dass sie zum einen von allen Trägern vorgenommen und damit in den Nachweisen aller 16 Länder einheitlich durchgeführt werden, und zum anderen, dass dies für alle vier Quartale (§ 136 Absatz 1 SGB XII) und für den darauf beruhenden Jahresnachweis (§ 136 Absatz 2 SGB XII) gilt. Beide Voraussetzungen liegen für das gesamte Kalenderjahr 2014 nicht vor.

Konsequenz daraus ist, dass die Dauerregelung in den § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII erst ab 2015 anwendbar ist (Änderung in Nummer 1a). Die durch die Verlängerung der Übergangsregelung gewonnene Dauer der Übergangszeit ist für die erforderliche Überprüfung von § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII zu nutzen.

Berlin, den 26. Juni 2013

Gabriele Lösekrug-Möller
Berichterstatterin

Die vorzunehmenden Änderungen führen zu einer Neufassung von § 136 SGB XII, in der zudem Formulierungen an § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII angeglichen werden.

Zu Nummer 3 (Artikel 2)

In der Neufassung der Vorschrift für das Inkrafttreten des Gesetzes in Artikel 2 wird aus dem Gesetzentwurf in Satz 1 übernommen, dass das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt. Ebenfalls wie im Gesetzwurf vorgesehen tritt nach Satz 2 die Änderung von § 136 SGB XII (Übergangsregelung Nachweise) rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft. Im Unterschied zum Gesetzentwurf tritt nach Satz 2 jedoch zusätzlich die Änderung von § 46b SGB XII rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Durch das rückwirkende Inkrafttreten der Änderung von § 46b wird für Leistungsberechtigte und die das Vierte Kapitel SGB XII ausführenden Träger Rechtssicherheit geschaffen. Die Träger haben im Falle von Landesgrenzen übergreifenden Leistungsfällen in stationären Einrichtungen und vergleichbaren Sachverhalten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2012 am 1. Januar 2013 die bis 31. Dezember 2012 geltenden Zuständigkeitsregelungen des § 98 Absatz 2, 3 und 5 SGB XII vorläufig weiter angewendet.

Finanzielle Auswirkungen

Durch den Gesetzentwurf entstehen auch unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Änderungen keine finanziellen Belastungen für den Bund.

